

Spanische Datenschutzbehörde: Verwenden eines offenen E-Mail-Verteilers

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Das Verwenden eines offenen E-Mail-Verteilers war schon vor Inkrafttreten der DS-GVO problematisch. Die spanische Datenschutzbehörde hat hierzu nun wieder ein Bußgeld verhängt (Expediente N.º [EXP202104139](#)).

Art. [32](#) DS-GVO fordert, dass bei der Datenverarbeitung ein angemessenes Schutzniveau eingehalten wird. Dabei gilt kein starrer Maßstab, sondern das Schutzniveau muss mit der Verarbeitung angemessenen Risiken in Einklang stehen.

In dem aktuellen Fall hatte der Versender eine E-Mail-Nachricht an 241 Empfänger als Verteilermail verschickt. Dabei waren die Adressen – für jeden ersichtlich – in der Empfängerzeile zu sehen und nicht versteckt im BCC-Feld. Dies stuft die spanische Datenschutzbehörde als DS-GVO-Verstoß ein und verhängte ein Bußgeld iHv 500 EUR.

Der Absender habe für keine ausreichende technische Datenverarbeitung gesorgt und daher Art. [32](#) DS-GVO verletzt: Aus den Unterlagen in der Akte gehe eindeutig hervor, dass der Beschwerdegegner gegen Art. [32](#) DS-GVO verstoßen hat, indem er eine E-Mail ohne Blindkopie an 241 Empfänger, einschließlich des Beschwerdeführers, versandte, eine Versammlung einberief und personenbezogene Informationen und Daten an Dritte weitergab.

Es sei darauf hinzuweisen, dass die DS-GVO in der genannten Bestimmung keine Liste von Sicherheitsmaßnahmen aufstellt, die je nach den verarbeiteten Daten anzuwenden sind, sondern vielmehr festlegt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, die dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko angemessen sind, wobei der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

In jedem Fall seien bei der Beurteilung der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus der Verarbeitung von Daten infolge einer zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, eines zufälligen oder unrechtmäßigen Verlusts oder einer zufälligen oder unrechtmäßigen Änderung der übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder infolge einer unbefugten Weitergabe oder eines unbefugten Zugriffs auf diese Daten ergeben, was zu einem materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte.